



Stadt Weiden in der Oberpfalz

# Flüchtlinge in Ausbildung und Beschäftigung

---

**Was ist möglich – und was nicht?**

**Informationen der Ausländerbehörde Weiden i.d.OPf.  
für Unternehmen und Betriebe**



## Inhaltsverzeichnis

### 1. Anerkannte, subsidiär Schutzberechtigte, Asylberechtigte und Personen mit Abschiebeschutz

#### **Asylverfahren erfolgreich abgeschlossen – einer Beschäftigung steht nichts im Weg**

- ✓ Keine Einschränkungen für Arbeitsaufnahme
- ✓ Keine gesonderte Genehmigung erforderlich
- ✓ Rechtssicherheit für Arbeitgeber
- ✓ Aufenthaltserlaubnis vorlegen lassen (noch gültig?)

### 2. Asylbewerber

#### **Laufendes Asylverfahren – Die Ausländerbehörde unterstützt Sie!**

- ✓ Aufenthaltsgestattung alleine berechtigt noch nicht zur Arbeitsaufnahme
- ✓ Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich
- ✓ Überblick über die grundsätzlichen Arbeitsmöglichkeiten von Asylbewerbern

### 3. Abgelehnte Asylbewerber

#### **Asylverfahren erfolglos abgeschlossen – Eine Aufenthaltsbeendigung hat Vorrang.**

- ✓ Keine Beschäftigung mehr möglich
- ✓ Ausbildungsduldung/Duldung

**Bitte setzen Sie sich vor einer Einstellung auf jeden Fall mit der Ausländerbehörde in Verbindung!**

### 4. Ansprechpartner

- ✓ Ausländerbehörde
- ✓ Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit Weiden und des Jobcenters Weiden-Neustadt
- ✓ Bildungskordinatorin der Stadt Weiden i.d.OPf.

### 5. Begriffsbestimmungen

# 1. Anerkannte, subsidiär Schutzberechtigte, Asylberechtigte und Personen mit Abschiebeschutz

✓ **ASYLVERFAHREN ERFOLGREICH ABGESCHLOSSEN – EINER BESCHÄFTIGUNG STEHT NICHTS IM WEG.**

**Keine Einschränkungen für Arbeitsaufnahme / Keine gesonderte Genehmigung erforderlich**

Wir empfehlen Ihnen, sich als Arbeitgeber bei der Auswahl Ihrer Arbeitskräfte vorrangig auf diejenigen Flüchtlinge zu konzentrieren, die nach einem erfolgreich abgeschlossenen Asylverfahren in Deutschland bleiben dürfen. Anerkannte, subsidiär Schutzberechtigte, Asylberechtigte und Personen mit Abschiebeschutz haben ein Bleiberecht und stehen damit dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung. Es sind somit bei der Einstellung keine rechtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen.

## **Aufenthaltserlaubnis vorlegen lassen**

Anerkannte, subsidiär Schutzberechtigte, Asylberechtigte und Personen mit Abschiebeschutz erhalten eine Aufenthaltserlaubnis im Scheckkartenformat (siehe Muster). Lassen Sie sich im Vorfeld einer Beschäftigung das Dokument vorlegen und prüfen Sie, ob es zeitlich noch gültig ist. Damit haben Sie bei der Auswahl Ihrer Beschäftigten die Gewissheit, dass Sie eine Person einstellen, die Ihnen langfristig erhalten bleibt.



*Anerkannte Flüchtlinge sind im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis.  
Mit diesem Dokument dürfen sie ohne weiteres eine Beschäftigung aufnehmen.*

## 2. Asylbewerber

### ? LAUFENDES ASYLVERFAHREN – DIE AUSLÄNDERBEHÖRDE UNTERSTÜTZT SIE!

#### Aufenthaltsgestattung berechtigt noch nicht zur Arbeitsaufnahme

Asylbewerber, d.h. Personen, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden, bzw. gegen ihre Asylablehnung Klage erhoben haben, erhalten eine Aufenthaltsgestattung als gefaltetes Papierdokument. Dieses Dokument alleine berechtigt im Gegensatz zu einer Aufenthaltserlaubnis noch nicht zu einer Arbeitsaufnahme.



Asylbewerber sind im Besitz einer **Aufenthaltsgestattung** (Papierform), die jedoch nicht mit einer **Aufenthaltserlaubnis** (Plastikkarte) zu verwechseln ist.

#### Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich

Die Aufnahme einer Arbeit ist nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde möglich.

Im Rahmen des behördlichen Ermessens wird über ausländerrechtliche Erlaubnisse für Beschäftigungen oder Berufsausbildungen von Asylbewerbern nach Prüfung des Einzelfalls entschieden.

Dabei wird insbesondere berücksichtigt:

- die individuelle Bleibewahrscheinlichkeit
- ob im Einzelfall bereits eine negative Asylentscheidung vorliegt
- ob die Identität geklärt ist, d.h. ob der Asylbewerber seinen Pass vorgelegt hat
- der Stand der Sprachkenntnisse je nach beabsichtigter Tätigkeit
- begangene Straftaten
- Herkunftsstaat, wobei absolutes Beschäftigungsverbot für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten (derzeit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Mazedonien, Kosovo, Montenegro, Senegal, Serbien) besteht

#### Praktikum und Einstiegsqualifizierung

Praktikum oder Einstiegsqualifizierung gelten nicht als Erwerbstätigkeit. Aus einem Praktikum zur Berufsorientierung oder einer Einstiegsqualifizierung kann aber auch nach positivem Abschluß kein Anspruch für die Genehmigung einer Beschäftigung oder Berufsausbildung abgeleitet werden.



### 3.Abgelehnte Asylbewerber

## **✗ ASYLVERFAHREN OHNE ERFOLG ABGESCHLOSSEN – EINE AUFENTHALTSBEENDIGUNG HAT VORRANG**

### **Keine Beschäftigung mehr möglich**

Die Beschäftigungserlaubnis von Personen, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, wird in der Regel nicht mehr verlängert oder neu genehmigt.

### **Ausbildungsduldung**

Bereits in Ausbildung stehende Asylbewerber, deren Asylantrag unanfechtbar abgelehnt wurde, erhalten nur dann eine Ausbildungsduldung, wenn Sie bereits vor der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen durch die Ausländerbehörde Ihre Identität nachgewiesen haben (i.d.R. Nationalpaß). Dies soll den ausbildenden Betrieben mehr Rechtssicherheit verschaffen (sog. 3+2 Regelung, siehe auch S. 7).

### **Duldung**

Rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber sind dazu verpflichtet, das Bundesgebiet unverzüglich zu verlassen. Sie erhalten eine Duldung als gefaltetes Papierdokument, wenn ihre Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht sofort durchgeführt werden kann. In der Regel wird in diesen Fällen keine Beschäftigungserlaubnis erteilt.



*Rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber erhalten bei Vorliegen von Abschiebehindernissen eine Duldung in Papierform.*

### **Kein Widerruf bereits erteilter Beschäftigungserlaubnisse**

Unsere Ausländerbehörde widerruft keine bestehenden Beschäftigungserlaubnisse (z.B. bei einer Ablehnung des Asylantrags). Beschäftigungsverhältnisse enden in der Regel nur dann vorzeitig, wenn der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig wird. Die unverzügliche Aufenthaltsbeendigung hat in solchen Fällen Vorrang.

## 4. Ansprechpartner

**Bitte setzen Sie sich vor einer Einstellung von Asylbewerbern (Nr. 2) oder abgelehnten Asylbewerbern (Nr. 3) auf jeden Fall mit der zuständigen Ausländerbehörde in der kreisfreien Stadt oder dem Landratsamt in Verbindung!**

**Ihre Ansprechpartner für Flüchtlinge mit Wohnsitz in Weiden i.d.OPf.:**

### Ausländerbehörde

**Für rechtliche Fragen zur Beschäftigung und Berufsausbildung von Flüchtlingen:**

Bereich Asylrecht, Tel. 0961 81-3313 und 3314, E-Mail [auslaenderbehoerde@weiden.de](mailto:auslaenderbehoerde@weiden.de)

Bereich Aufenthaltsrecht, Tel. 0961 81-3311 und 3312, E-Mail [auslaenderbehoerde@weiden.de](mailto:auslaenderbehoerde@weiden.de)

### Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit Weiden i.d.OPf. und

### des Jobcenters Weiden-Neustadt

**Arbeitskräfteangebot in Stadt und Landkreis**

**Vermittlung von anerkannten Flüchtlingen und Förderanfragen zur Beschäftigung:**

Arbeitgeber-Hotline, Tel. 0800 4555520 (bundesweit, kostenlos)

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/aufenthaltsstatus>

### Bildungskoordinator für Neuzugewanderte

**Allgemeine Beratung und Unterstützung:**

Herr Kevin Fischer, Tel. 0961 81-3012, E-Mail: [kevin.fischer@weiden.de](mailto:kevin.fischer@weiden.de)



## 5. Begriffsbestimmungen

<b>Asylbewerber</b>	ist ein Ausländer, der in Deutschland einen Asylantrag gestellt hat, über den noch nicht rechtskräftig entschieden ist.
<b>BAMF</b>	Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet über die Asylanträge und stellt fest, ob dem Antragsteller Asyl, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz oder Abschiebungsschutz zugesprochen wird oder ob der Asylantrag abgelehnt wird.
<b>Asylberechtigung</b>	Asyl wird vom BAMF demjenigen zuerkannt, der von seinem Heimatstaat politisch verfolgt wird (Art. 16a Grundgesetz).
<b>Anerkannter Flüchtling</b>	Flüchtlingseigenschaft wird vom BAMF demjenigen zuerkannt, der in seiner Heimat wegen Rasse, Religion, Nationalität oder politischer Überzeugung verfolgt wird und der nicht in einen anderen Landesteil ausweichen kann.
<b>Subsidiärer Schutz</b>	wird vom BAMF zuerkannt, wenn im Heimatstaat eine Bedrohung durch Krieg vorliegt oder die Todesstrafe droht.
<b>Abschiebeschutz</b>	wird vom BAMF zuerkannt, wenn im Herkunftsland für den Betroffenen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.
<b>Schutzquote</b>	Anteil der BAMF-Entscheidungen über Asylanträge, die dem Antragsteller Asyl, die Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutz oder Abschiebungsschutz zuerkennen.
<b>Duldung</b>	Personen, die ausreisepflichtig sind, aber nicht abgeschoben werden können, erhalten eine Duldung. Hauptduldungsgrund ist das Fehlen von Reisedokumenten, also eines Reisepasses.
<b>3+2 Regelung/ Ausbildungsduldung</b>	Asylbewerber, die mit Genehmigung der Ausländerbehörde eine qualifizierte Berufsausbildung begonnen haben, dürfen die Ausbildung in der Regel beenden. Bei rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrages wird in der Regel bei gekläarter Identität eine Ausbildungsduldung erteilt. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung ist zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für weitere zwei Jahre vorgesehen.

Das deutsche Ausländer- und Asylrecht ist im Zusammenwirken mit EU-rechtlichen Vorgaben ein hochkomplexer Rechtsbereich, der auch damit befasste Profis durch die Vielzahl möglicher Lebenssachverhalte und ständiger Fortentwicklung immer wieder vor neue Herausforderungen stellt. Wir haben deshalb versucht, die allerwichtigsten Basics in dieser Broschüre inkl. einiger Musterdokumente zusammenzustellen.

Für uns zählt jeder Einzelfall. Lassen Sie sich daher bei geringsten Zweifeln vor einer Einstellung unbedingt von fachkundiger Seite beraten.

Ihre Ausländerbehörde

